

Amtsblatt

Nr. 74

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Feststellung gem. § 5 UVPG; Wasserrechtliche Plangenehmigung für die Verlegung eines verrohrten Gewässers im Zuge der Erweiterung des Höhlenerlebnis zentrums Iberger Tropfsteinhöhle in Bad Grund	1250
---	------

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Stadt Bad Sachsa

Wahlbekanntmachung am 22.11.2020	1252
----------------------------------	------

Stadt Herzberg am Harz

Sitzung des Betriebsausschusses am 16.11.2020	1254
---	------

Stadt Osterode am Harz

1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattung für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 02.12.2019	1255
--	------

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Osterode am Harz (Friedhofsgebührensatzung) vom 01.07.2013	1256
---	------

Jahresabschluss der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Osterode GmbH für das Geschäftsjahr 2019	1261
---	------

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Zweckverband Erholungsgebiet Wendebachstausee

Verbandsversammlung am 24.11.2020	1263
-----------------------------------	------

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung
Süd-niedersachsen/Hannover

Verbandsversammlung am 25.11.2020

1264

**Feststellung gem. § 5 UVPG¹;
Wasserrechtliche Plangenehmigung für die Verlegung eines verrohrten Gewässers im Zuge
der Erweiterung des Höhlenerlebnisentrums Iberger Tropfsteinhöhle in Bad Grund**

Der Landkreis Göttingen - Fachbereich Gebäudemanagement - hat bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Göttingen die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Verlegung eines verrohrten Gewässers im Zuge der Erweiterung des Höhlenerlebnisentrums Iberger Tropfsteinhöhle in Bad Grund beantragt.

Bei der Verlegung eines verrohrten Gewässers handelt es sich um ein Vorhaben, das unter Nr. 13.18.1 der Anlage 1 UVPG aufgeführt und mit einem "A" versehen ist. Damit ist gemäß § 7 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Als für dieses Verfahren zuständige Behörde habe ich auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen die Vorprüfung durchgeführt.

Das nicht ständig wasserführende Gewässer III. Ordnung ist zurzeit bereits auf dem gleichen Abschnitt mit einem Durchmesser DN 400 verrohrt. In der Vergangenheit konnte das vorhandene Profil das anfallende Wasser aus dem Einzugsgebiet nicht vollständig abführen, sodass es zu Überflutungen kam. Um dieses Problem zu beheben, soll die Verrohrung in dem bereits vorhandenen Abschnitt von DN 400 auf DN 800 erweitert und der Einlauf in die Verrohrung hydraulisch verbessert werden. Gleichzeitig soll die Leitungsführung geändert werden, um die alte Leitungstrasse zur Erweiterung des Höhlenerlebnisentrums nutzen zu können. Die dafür notwendigen Arbeiten werden in einem Bereich durchgeführt, der bereits mit einer Parkplatzfläche überbaut ist, sodass es keine nachteiligen Eingriffe in Natur und Boden geben wird.

Bei dem betreffenden Boden handelt es sich um anthropogen stark veränderten Boden von geringer Wertigkeit, sodass mögliche Beeinträchtigungen nicht erheblich sind. Weiterhin kann es zu baubedingten Bodenverschmutzungen und Beeinträchtigungen kommen. Diese Gefahr wird durch gesonderte Arbeitsanweisungen gemindert und das Baufeld im gereinigten Zustand hinterlassen, sodass nicht von erheblichen Belastungen für den Boden ausgegangen werden muss.

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bauarbeiten werden im Wasserschutzgebiet Magdeburger Stollen in der Schutzzone II durchgeführt. Aus diesem Grund werden besondere Auflagen und Kontrollen im Zulassungsbescheid festgelegt, die baustellenbedingte Gefährdungen des Grund- und Oberflächenwassers stark verringern beziehungsweise ausschließen. Nach Fertigstellung der Verrohrung wird eine optimierte Abführung von Hochwasserabflüssen möglich sein und so die bestehende Situation maßgeblich verbessert. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser ist somit ausgeschlossen.

Nach Prüfung kann festgestellt werden, dass von dem Vorhaben unter Beachtung der in der Anlage 3 des UVPG genannten Prüfkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gemäß § 5 UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.
Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrage

gez.
Schnell

Wahlbekanntmachung

1

**Am 22. November 2020
findet in der Stadt Bad Sachsa
die Bürgermeisterwahl
statt.**

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Eine etwa notwendig werdende Stichwahl findet am 06. Dezember 2020 statt.

2. Die Stadt Bad Sachsa ist in folgende allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

001 – Rathaus, Bismarckstr. 1,	nicht barrierefrei
002 – Stadtbibliothek, Hindenburgstr. 6,	barrierefrei (mit Hilfe)
003 – Grundschule, Pfaffenwiese 16,	nicht barrierefrei
004 – Ev. Bambi-Kindergarten, Steinstr. 43,	barrierefrei (mit Hilfe)
005 – Dorfstube Steina, Kirchplatz 4,	barrierefrei (mit Hilfe)
006 – Ev. Gemeindehaus, Dorfstr. 35,	nicht barrierefrei
007 – Dorfgem.-Haus Neuhaus, Am Kranichteich 9,	nicht barrierefrei

Ferner ist zur gesonderten Feststellung des Briefwahlergebnisses ein Briefwahlvorstand gebildet, dieser tritt am Wahltag um 15.30 Uhr in der Kirchstr. 24 (Lutherhaus) zusammen.

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten bis spätestens **01.11.2020** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Die **Stimmzettel** werden amtlich erstellt und im Wahlraum bereitgehalten. Sie enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge.
4. Jede wählende Person hat **eine Stimme**.
5. Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wer oder wem ihre Stimme gelten soll.
Allerdings nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel abgeben, sonst ist der Stimmzettel ungültig!
6. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstands auszuweisen.
7. Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann ihre/seine Stimme **nur** in dem für sie/ihn zuständigen Wahlraum abgeben.
8. Die wählende Person, die **einen Wahlschein** besitzt, kann an der Wahl
 - a) durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder
 - b) durch **Briefwahl**teilnehmen.
9. Wer durch **Briefwahl** wählt,
 - a) kennzeichnet seinen Stimmzettel persönlich und unbeobachtet,
 - b) legt den Stimmzettel unbeobachtet in den Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
 - c) unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“,
 - d) legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag,
 - e) verschließt den Wahlbriefumschlag,
 - f) übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleitung so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der zuständigen Wahlleitung abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein zu entnehmen.

Holt die wahlberechtigte Person den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde persönlich ab, so soll sie die Gelegenheit haben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

Hat sich die wählende Person zur Kennzeichnung des Stimmzettels der Hilfe einer anderen Person bedient, so hat diese die auf dem Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen.

10. **Die Wahl ist öffentlich.** Jedermann hat unter Beachtung der in Punkt 11.) aufgeführten Maßgaben Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist (dies gilt auch für den Briefwahlvorstand).
11. Aufgrund der vom Land Niedersachsen verfügten Einschränkungen für die Kontaktaufnahme der Bürgerinnen und Bürger im öffentlichen Raum infolge der Coronavirus-Pandemie (SARS-CoV-2) sind die Regelungen insbesondere zur Maskenpflicht und zu den Betretens- und Abstandvorgaben in den Wahlräumen gemäß dem nach § 4 der Nieders. Corona-VO vom 30.10.2020 für die Bürgermeisterwahl aufgestellten Hygienekonzept zu beachten.
12. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Bad Sachsa, den 09.11.2020



Stadt Bad Sachsa
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. **W e i c k**

Stadtoberamtsrat

Sitzung des Betriebsausschusses

Am Montag, den 16.11.2020, findet um 16:15 Uhr, im Bürgerhaus Pöhlde, Ortschaft Pöhlde, Am Schützenplatz 4, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Betriebsausschusses (Nr. 15) vom 16.09.2020
4. Bericht zur Niederschrift
5. Mitteilungen der Betriebsleitung
6. Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren für die Jahre 2021 bis 2023 sowie XVII. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Herzberg am Harz (Straßenreinigungsgebührensatzung)
7. Umstellung der Abwassergebührenkalkulation auf die gesplittete Abwassergebühr; Sachstandsbericht und weiteres Vorgehen
8. Anregungen und Anfragen
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
9. Einwohnerfragestunde
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

Um dem Gesundheitsschutz aller anwesenden Personen aufgrund der Corona-Pandemie Rechnung zu tragen, sind die geltenden Corona-Auflagen einzuhalten.

gez. Lutz Peters
Bürgermeister

1. SATZUNG

zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Osterode am Harz (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 02.12.2019

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes zur Änderung Niedersächsischer Rechtsvorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. 2020, 244), der §§ 1, 2, 5, 6a, 8 und 12 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze und zur Flexibilisierung von Straßenausbaubeiträgen vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. 2019, 309), hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 05.11.2020 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Osterode am Harz (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 02.12.2019 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, Seite 1162) beschlossen:

Artikel I

1. § 11 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt für die

- | | |
|--|--------------|
| a) zentrale Schmutzwasserbeseitigung | 2,93 €/cbm |
| b) zentrale Niederschlagswasserbeseitigung | 0,17 €/qm |
| c) dezentrale Abwasserbeseitigung (Kleinkläranlagen) | 134,34 €/cbm |
| d) dezentrale Abwasserbeseitigung (abflusslose Sammelgruben) | 93,48 €/cbm |

Artikel II

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten zu beseitigen.

Artikel III

Die Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Osterode am Harz, den 10. November 2020

Der Bürgermeister


(Augat)



5. S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Osterode am Harz (Friedhofsgebührensatzung) vom 01.07.2013

Aufgrund § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Art. 1 des Änderungsgesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 117), der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes zur Änderung Niedersächsischer Rechtsvorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. 2020, 244), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze und zur Flexibilisierung von Straßenausbaubeiträgen vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. 2019, 309), hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 05.11.2020 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Osterode am Harz (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

Artikel I

1. Der Gebührentarif erhält folgende Fassung:

Gebührentarif

der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Osterode am Harz (Friedhofsgebührensatzung) vom 01.07.2013

a.) Grabnutzungsgebühren

Diese Gebühren werden für die Vergabe von Nutzungsrechten der einzelnen Grabarten erhoben und beinhalten neben dem Erwerb des Nutzungsrechts für eine bestimmte Zeitspanne, die Einrichtung, Abräumung (Grabmale, Einfassungen, Bepflanzung), sowie die Einebnung / Wiederherrichtung der Grabstellen. Des Weiteren beinhalten die Gebühren die Herrichtung, die Unterhaltung und die Veränderung der gärtnerischen Anlagen.

I. Erwerb von Nutzungsrechten

<u>1. Urnengrabstätten / Ruhezeit 20 Jahre</u>	
1.1 Urnengrabstätte im Todesfall pro Stelle	1.593,30 €
1.2 Urnengrabstätte zu Lebzeiten pro Stelle	1.915,55 €
1.3 Partnergrabstätte (Grabfeld C1) im Todesfall pro Stelle	2.721,16 €
1.4 Partnergrabstätte (Grabfeld C1) zu Lebzeiten pro Stelle	3.268,97 €

In den Grabstätten nach Ziffer 1.1 bis 1.4 können pro Stelle bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Weiterhin sind bei den Partnergrabstätten nach Ziffer 1.3 und 1.4 die Pflege und die Bepflanzung der Grabstätte für die Dauer der Nutzungszeit enthalten.

2. Reihengräber für Erdbestattungen

2.1 Reihengrab für Erwachsene, pro Stelle	3.119,48 €
2.2 Reihengrab für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, pro Stelle	1.593,30 €

Die Ruhezeit nach Ziffer 2.1 beträgt 25 Jahre, die Ruhezeit nach Ziffer 2.2 beträgt 20 Jahre.

3. Familiengrabstätten für Erdbestattungen / Wahlgrabstätten / Ruhezeit 25 Jahre

3.1 Einzelgrabstelle, Erwerb im Todesfall, pro Stelle	3.409,50 €
3.2 Einzelgrabstelle, Erwerb zu Lebzeiten, pro Stelle	4.102,32 €
3.3 Doppelgrabstelle, Erwerb im Todesfall, für 2 Stellen	5.632,98 €
3.4 Doppelgrabstelle, Erwerb zu Lebzeiten, für 2 Stellen	6.760,83 €
3.5 Bei drei- oder mehrstelligen Familiengrabstätten, zusätzlich zur Gebühr nach Ziffer 3.3, bei Erwerb im Todesfall, für jede weitere Stelle	3.409,50 €
3.6 Bei drei- oder mehrstelligen Familiengrabstätten, zusätzlich zur Gebühr nach Ziffer 3.4, bei Erwerb zu Lebzeiten, für jede weitere Stelle	4.086,21 €

4. Grabkammern / Ruhezeit 20 Jahre

4.1 Grabkammer, Erwerb im Todesfall, pro Grabkammer	3.863,99 €
4.2 Grabkammer, Erwerb zu Lebzeiten, pro Grabkammer	4.632,64 €

5. Anonyme Grabstätten

5.1 Erdbestattung, Ruhezeit 25 Jahre, pro Stelle	3.804,25 €
5.2 Urnenbestattung, Ruhezeit 20 Jahre, pro Stelle	1.754,43 €

6. Halbanonyme Grabstätten / Ruhezeit 20 Jahre

6.1 Urnenbestattung, pro Stelle	1.915,55 €
6.2 Urnenbestattung auf Gemeinschaftsgrabanlagen, mit Ausnahme der Partnergrabstätten Ziffer 1.3 und 1.4, pro Stelle	2.076,67 €

Mit der Gebühr nach den Ziffern 5.1, 5.2 und 6.1 wird zusätzlich noch die Grabpflege für den Zeitraum der Nutzungszeit abgegolten.

Weiterhin ist bei den Urnenbestattungen innerhalb der Gemeinschaftsgrabanlagen (Osterode / Grabfeld C1 und Lasfelde / Grabfeld C) unter Ziffer 6.2 die Pflege und die Bepflanzung der Grabstätte für die Dauer der Nutzungszeit enthalten.

II. Verlängerung / Wiedererwerb von Nutzungsrechten

1. Einstellige Familiengrabstätte, pro Stelle und Jahr	136,38 €
2. Zweistellige Familiengrabstätte, pro Stelle und Jahr	225,31 €
3. Drei- oder mehrstellige Familiengrabstätte zusätzlich zur Gebühr nach Ziffer 2 für jede weitere Stelle und Jahr	88,94 €

Seite 2 von 5

4. Urnengrabstätte pro Stelle und Jahr	79,66 €
5. Grabkammer / Gruft pro Stelle und Jahr	193,19 €
6. Urnen Partnergrabstätte (Grabfeld C1), pro Stelle und Jahr	136,05 €

Bei den Partnergrabstätten im Grabfeld C1 unter Ziffer 6. ist die Pflege und die Bepflanzung der Grabstätte für die Dauer der Verlängerung des Nutzungsrechts enthalten.

b.) Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren beinhalten das Öffnen und das Schließen des Grabes, sowie das Abräumen und die Entsorgung von Kranzdekorationen.

<u>1. Erdbestattungen</u>	
1.1 Bestattung eines Kindes, bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	165,82 €
1.2 Bestattung eines Erwachsenen	
1.2.1 im Reihengrab mit Bagger	378,46 €
1.2.2 im Familiengrab mit Bagger	426,68 €
1.2.3 im Familiengrab in Handschachtung	848,57 €
1.2.4 auf einer anonymen Grabstelle mit Bagger	324,88 €
<u>2. Bestattung in Grabkammern, sowie gemauerten Gruften</u>	
2.1 Bestattung in einer Grabkammer	386,83 €
2.2 Bestattung in einer gemauerten Gruft mit abnehmbarer Abdeckplatte	395,59 €
2.3 Bestattung in einer gemauerten Gruft mit gemauerter Decke	416,22 €
<u>3. Urnenbestattung</u>	
3.1 Urnenbestattung	221,81 €
3.2 Anonyme Urnenbestattung	129,12 €
3.3 Halbanonyme Urnenbestattung	129,12 €
3.4 Urnenbeisetzungen auf der Gemeinschaftsgrabanlagen (Osterode / Grabfeld C1 und Lasfelde / Grabfeld C)	129,12 €

Die Bestattungen nach den Ziffern 1.2.4, 3.2 und 3.3 erfolgen ohne Terminabsprache und ohne Beteiligung von Trauergästen.

c.) Ausgrabungen / Wiederbestattung / Umbettungen

1. Ausgrabungen

Bei einer Ausgrabung werden die tatsächlich anfallenden Personal- und Gerätestunden gemäß Verwaltungskostensatzung in Rechnung gestellt, da die Ausgrabungszeit je nach Zustand der Urne, des Sarges bzw. des Leichnams stark variieren kann. Zusätzliche Kosten wie z. B. des Gesundheitsamtes oder des Bestatters sind hierin nicht enthalten.

2. Wiederbestattungen auf einem der städtischen Friedhöfe

Für Wiederbestattungen sind die unter Abschnitt b.) aufgeführten Bestattungsgebühren zu entrichten.

3. Umbettungen innerhalb der Friedhöfe der Stadt Osterode am Harz

Bei Umbettungen innerhalb der Friedhöfe der Stadt Osterode am Harz sind jeweils die unter Ziffern 1. und 2. aufgeführten Gebühren für die Ausgrabung und die Wiederbestattung zu entrichten.

d.) Benutzung der Friedhofskapelle und der Leichenhalle/Kühlkammern

Die Gebühren für die Nutzung der Friedhofskapelle und der Leichenhalle / Kühlkammern beinhalten die Nutzung und die Unterhaltung der jeweiligen Einrichtung.

- | | |
|---|----------|
| 1. Benutzung der Kapelle (Ohne Benutzung der Leichenhalle/Kühlkammer) | |
| 1.1 für Trauerfeier | 350,42 € |
| 1.2 für Aussegnung | 175,21 € |
| 2. Benutzung der Leichenhalle/Kühlkammer pro Tag
(Ohne Benutzung der Kapelle für eine Trauerfeier) | 51,52 € |

e.) Grabmalgenehmigungen

Mit der Grabmalgenehmigungsgebühr ist die Genehmigung zur Errichtung des Grabmales, die Prüfung ob wie genehmigt gebaut worden ist, sowie die jährliche Kontrolle der Standfestigkeit abgegolten.

- | | |
|---|---------|
| 1. Für die Erteilung von Genehmigungen zur Errichtung von Grabmalen und Grabplatten werden erhoben: | |
| 1.1 auf Urnen- sowie Partnergrabstätten | 28,92 € |
| 1.2 auf Kindergrabstätten | 28,92 € |
| 1.3 auf Reihengrabstätten | 30,05 € |
| 1.4 auf einstelligen Familiengrabstätten | 30,05 € |
| 1.5 auf Familiendoppelgrabstätten | 30,05 € |
| 1.6 auf Grabkammern/Grüften | 28,92 € |
| 1.7 auf halbanonymen Urnengrabstätten sowie auf den Gemeinschaftsgrabanlagen (Osterode Grabfeld C1 und Lasfelde Grabfeld C) mit Ausnahme der Partnergrabstätten | 24,42 € |

Die Gebühr unter Ziffer 1.7 enthält die Genehmigung zur Anbringung der Gedenktafel, sowie die Prüfung ob diese wie genehmigt angebracht wurde.

- | | |
|--|---------|
| 2. Für die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung einer zusätzlichen Grabmales, einer Gedenkplatte oder eines Kreuzes werden erhoben | 30,05 € |
|--|---------|

f.) Verlegung und Unterhaltung von Begrenzungsplatten

Für die Verlegung und Unterhaltung von Begrenzungsplatten werden erhoben:

- | | |
|---|----------|
| 1. Für ein Kindergrab | 263,03 € |
| 2. Für ein Urnengrab | 263,03 € |
| 3. Für ein Reihengrab | 420,85 € |
| 4. Für ein einstelliges Familiengrab | 460,30 € |
| 5. Für ein Familiendoppelgrab | 618,12 € |
| 6. Für ein drei- oder mehrstelliges Familiengrab, zusätzlich zur Gebühr nach Ziffer 5 für jede weitere angrenzende Stelle | 157,82 € |
| 7. Für eine Grabkammer | 394,54 € |

g.) Sonstige Gebühren

1. Umschreibung von Nutzungsrechten, inkl. Beratungsgespräch	24,42 €
2. Zulassungsgebühr für den Einbau von Urnenkammern	12,71 €
3. Versand von Urnen per Post bis 10 kg	17,63 €
4. Herrichtung von Gräbern bei vorzeitiger Einebnung je Stelle und Jahr	
4.1 Für ein Urnengrab	22,12 €
4.2 Für ein Kindergrab	22,12 €
4.3 Für ein Reihengrab	53,10 €
4.4 Für ein 1-stelliges Familiengrab	61,07 €
4.5 Für ein Familiendoppelgrab	122,15 €
4.6 Für jede weitere Stelle zusätzlich zu Nr. 4.5	61,07 €
4.7 Für eine Grabkammer oder Gruft	44,25 €

In den Gebühren unter Ziffer 4. ist die Grünflächenpflege bis zum Ablauf der Ruhefrist / Nutzungszeit mit enthalten.

Artikel II

§ 1 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

§ 2 Bekanntmachung

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Osterode am Harz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Osterode am Harz, den 10.11.2020

Der Bürgermeister

Stefan Meyer
(Augat)



**Jahresabschluss
der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Osterode GmbH
für das Geschäftsjahr 2019**

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Friedrichs & Partner, Göttingen, hat die Bücher der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Osterode GmbH für das Geschäftsjahr 2018 geprüft.

Der Abschlussprüfer hat am 06. August 2020 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Osterode GmbH, Osterode am Harz, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Osterode GmbH, Osterode am Harz, für das Geschäftsjahr 01. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Osterode am Harz hat folgenden Vermerk festgestellt:

„Der Bericht vom 06.08.2020 über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2019 der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Osterode am Harz GmbH durch die Wirtschaftsprüfer Friedrichs & Partner, Göttingen sowie deren uneingeschränkter Bestätigungsvermerk gem. § 33 Abs. 2 EigBetrVO wurden zur Kenntnis genommen.

Ergänzende Feststellungen waren vom Rechnungsprüfungsamt nicht zu treffen.

Osterode am Harz, 08.10.2020

(Schäfer)
Rechnungsprüfungsamt
der Stadt Osterode am Harz"

Der Rat der Stadt Osterode am Harz sowie die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Osterode GmbH haben am 05.November 2020 den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Osterode GmbH für das Geschäftsjahr 2019 festgestellt und aufgrund des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks der Prüfungsgesellschaft vom 06.08.2020 und des Vermerks des Rechnungsprüfungsamtes vom 08.10.2020 die vorbehaltlose Entlastung der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2019 erteilt. Der Jahresüberschuss beträgt 2.011.400,33 €. Der Gesamtbetrag wird in die Gewinnrücklage eingestellt.

Bekannt gemacht gem. § 34 Eigenbetriebsverordnung.

Der Jahresabschluss 2019 liegt vom 20.11.2020 bis einschließlich 27.11.2020 zur Einsichtnahme in der Verwaltung der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Osterode GmbH, Eisensteinstraße 1, Osterode am Harz, während der Dienstzeit öffentlich aus.

Osterode am Harz, den 09.November 2020

Wirtschaftsbetriebe der Stadt Osterode GmbH

gez. Woyke Pereira
Geschäftsführung

Göttingen, den
06.11.2020

Bekanntmachung
Gemäß § 14, Abs. 3 NKomZG

Am 24.11.2020, um 17:30 Uhr findet

im Landkreis Göttingen, Raum 086 eine öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes
Erholungsgebiet Wendebachstausee statt

Vorgesehen ist folgende Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Verbandsversammlung
4. Bericht über die Saison 2020
5. Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Jahr 2021
6. Jahresrechnung 2019; Aussprache über den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes
Beschlussfassung über
 - die Entgegennahme der Jahresrechnung,
 - die Entlastung des Geschäftsführers
7. Mitteilungen und Anfragen

Gez. Marc Hillebrecht

Geschäftsstelle

c/o
Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen
Tel.: 0551 525 2468
Mobil: 0151 40659914

Geschäftsführung

Dirk Piper

**Vorsitzender der
Verbandsversammlung**

Marc Hillebrecht

Hinweisbekanntmachung

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover

Der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover hat folgendes bekannt gemacht:

- Zeit, Ort und Tagesordnung der Verbandsversammlung am 25.11.2020.

Der vollständige Wortlaut der Bekanntmachung ist im Internet unter der Adresse www.tierkoerperbeseitigung-zweckverband-suedniedersachsenhannover.de veröffentlicht.

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung
Südniedersachsen/Hannover

November 2020

Christel Wemheuer
Vorsitzende der Verbandsversammlung